

Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau

**FÖDERRICHTLINIE RADVERKEHR  
(GRUNDSÄTZE ZUR FÖRDERUNG VON RADVERKEHRSPROJEKTEN)**

Ziele und Ablauf der Förderung

1. Ziele und Förderungszweck
2. Antragsberechtigte und fördergebende Stelle
3. Förderungswürdige Leistungen
4. Ablauf der Förderung
5. Umsetzung
6. Auszahlung

Rechtliche Rahmenbedingungen

7. Fördervoraussetzungen
8. Ausmaß der Förderung

Technische Erfordernisse und Grundlagen

9. Definitionen
10. Technische Voraussetzungen  
(Planungsgrundsätze und Qualitäten im Radverkehr)

## 1. Ziele und Förderungszweck

1. Ziel dieser Förderungsrichtlinie im Sinne des § 6 der Rahmenrichtlinie des Landes Steiermark über die Gewährung von Förderungen ist die Steigerung der Weganteile des Radverkehrs besonders im Alltagsverkehr durch Umsetzung von Maßnahmen aus den Säulen A (planen und bauen), B (kommunizieren und motivieren) und C (organisieren und kooperieren) gemäß der Radverkehrsstrategie Steiermark 2025. Dadurch soll eine Veränderung des Mobilitätsverhaltens erreicht und ein Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen im Sinne der "Klima- und Energiestrategie Steiermark (KESS)" (16.11.2017 Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung) geleistet werden.  
Gleichzeitig soll durch die Verbesserung der Radwegeninfrastruktur die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer erhöht und die Kombination mit dem Öffentlichen Verkehr (ÖV) gestärkt werden.
2. Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet zur Stärkung des Radverkehrs einmalige, nicht rückzahlbare Planungszuschüsse und einmalige, nicht rückzahlbare Projektzuschüsse für Maßnahmen zur Erweiterung und Verdichtung des Radwegenetzes, zur Erhöhung der Qualität und der Verkehrssicherheit der Radinfrastruktur, sowie für Maßnahmen zur Schaffung positiver Rahmenbedingungen für das Verkehrssystem Fahrrad im Sinne der Radverkehrsstrategie Steiermark 2025.

## 2. Antragsberechtigte und fördergebende Stelle

1. Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, juristische Personen mit Gemeindebeteiligung, Unternehmen, und andere vergleichbare Institutionen sowie sonstige Rechtspersonen. Nicht antragsberechtigt sind private Einzelpersonen.
2. Beantragen mehrere Gemeinden gemeinsam eine Förderung, so haben sich diese vertraglich zu einer Arbeits- oder Interessensgemeinschaft zusammenzuschließen. In diesem Fall ist im Zusammenschlussvertrag die Förderung des Radverkehrs als Zweck des Zusammenschlusses anzuführen und ist rechtsverbindlich eine geschäfts- und vertretungsbefugte Person zu bestellen.
3. Fördergebende Stelle (im weiteren FG genannt) ist:  
*Amt der Steiermärkischen Landesregierung*  
*Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau*  
*Stempfergasse 7, 8010 Graz*  
*Telefon: +43 316 877-4134*  
*E-Mail: [abteilung16@stmk.gv.at](mailto:abteilung16@stmk.gv.at)*  
*[www.radland.steiermark.at/foerderung](http://www.radland.steiermark.at/foerderung)*

## 3. Förderungswürdige Leistungen

### 1. Förderungswürdige Leistungen sind:

#### 1.1 Planungsleistungen

- a) Erstellung von Regionalen Radverkehrskonzepten (kurz RK), sofern ein unterzeichnetes Planungsübereinkommen (Land/Gemeinde) vorliegt.
- b) Maßnahmenplanung aus Säule A  
Das sind Planungsleistungen zur Umsetzung von Radinfrastrukturmaßnahmen,

sowie Wegweisungs- und Radabstellanlagenkonzepte/-planungen.

- c) Maßnahmenplanung/-konzepte für die Säule B  
Das sind Leistungen zur Ausarbeitung zielgruppen- und themenspezifischer Kampagnen und Aktionen zur Stärkung der Radmobilität.
- d) Überprüfungen der Radverkehrssicherheit am bestehenden Radwegenetz (z.B. Rad Road Safety Inspection/Rad RSI)
- e) CFE\*-Zertifizierung „Fahrradfreundlicher Betrieb“  
Das sind jene Kosten, die für das Zertifizierungsverfahren nach EU-weitem Standard für die Zertifizierung zum fahrradfreundlichen Betrieb (sogenannte CFE Zertifizierung) anfallen. ([www.cfe-zertifizierung.at](http://www.cfe-zertifizierung.at))
- f) Behördenverfahren  
Anfallende Kosten im Rahmen von Behörden- und Bewilligungsverfahren (Straßenrechtliche Genehmigung), inklusive der von der Behörde vorgeschriebenen Gutachten und Nachweise.

#### 1.2 Infrastrukturmaßnahmen (Säule A) gemäß Planungsleistungen nach Punkt 1.1/b

- a) Neubau, Aus- und Umbauten von Radverkehrsanlagen (siehe Kapitel 9, Pkt.2), die in den beschlossenen Regionalen Radverkehrskonzepten enthalten sind bzw. genehmigte Einzelmaßnahmen betreffen.
- b) Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (z.B. roter Fahrbahnbelag).
- c) Messeinrichtungen zur Erfassung der Radverkehrsmenge (z.B. Zähleinrichtungen wie Zählstellen, Zählstreifen etc.).
- d) Leitsysteme – Errichtung eines Leitsystems basierend auf einer Netzplanung.  
Bestandteile eines Leitsystems sind Beschilderungen und Bodenmarkierungen.
- e) Radabstellanlagen – Anschaffung und Errichtung von Radabstellanlagen. Darunter ist der Kauf der Radabstellanlage selbst und deren Montage (auf vorhandenem Untergrund), inkl. Material zu verstehen.

#### 1.3 Bewusstseinsbildende Maßnahmen (Säule B) gemäß Planungsleistungen nach Punkt 1.1/c

- a) Kosten für Dienstleistungen und Sachaufwände.

#### 1.4 Eigenleistungen von Gemeinden

Eigenleistungen der Gemeinde sind nach den „Verrechnungssätzen für Gemeindearbeitskräfte“ gemäß der jährlichen Verlautbarung in der Grazer Zeitung förderbar. Diese sind unter [www.radland.steiermark.at/foerderung](http://www.radland.steiermark.at/foerderung) downloadbar.

## 2. **Eingeschränkt förderungswürdige Leistungen sind:**

- a) Anteilige Leistungen für Gemeindestraßen, Genossenschaftsstraßen und öffentliche Privatstraßen, die überwiegend dem Radverkehr gewidmet sind, jedoch auch eingeschränkt dem motorisierten Verkehr dienen können. Die förderbaren Kosten werden anteilig, aufgrund der nachfolgenden Dimensionierung ermittelt:

- befahrbare Ausbaubreite von max. 3,0 m
- Frostkoffer von mind. 40cm
- Asphaltbelagsstärke von mind. 8 cm

Die Förderung richtet sich nach dem für die Maßnahme (siehe Kapitel 8. Pkt. 2) festgelegten Fördersatz.

b) Grundablösen von „Dritten“

Die Kosten für den Grunderwerb inkl. der Nebenkosten (Vermessung, Verbücherung, Vertragserrichtung) werden entsprechend dem für die Maßnahme (siehe Kapitel 8. Pkt. 2) festgelegten Fördersatz gefördert.

Die Angemessenheit des Preises wird durch die Abteilung 16 geprüft und genehmigt.

c) Beleuchtung

Eine Beleuchtung wird nur dann gefördert, wenn eine Notwendigkeit aufgrund der örtlichen Situation (z.B. aus verkehrssicherheitsrelevanten Gründen, Konfliktzonen) gemäß den einschlägigen Richtlinien und Normen vorzunehmen ist. Die Förderung richtet sich nach dem für die Maßnahme (siehe Kapitel 8. Pkt. 2) festgelegten Fördersatz.

d) Instandsetzungen

Instandsetzungen (gemäß Kapitel 9, Pkt.5) von Radverkehrsanlagen werden nur dann gefördert, sofern durch die Maßnahme eine qualitative Verbesserung für den Radverkehr und eine Anpassung an den aktuellen Stand der Technik erreicht wird.

**3. Keine förderungswürdigen Leistungen sind:**

- a) Leistungen zur Erstellung eines „Touristischen Masterplanes Radverkehr“ bzw. einer Netzplanung mit ausschließlich touristischem Schwerpunkt. (gemäß Kapitel 9, Pkt.11)
- b) Betriebliche Erhaltung  
Leistungen im Sinne der betrieblichen Erhaltung (gemäß Kapitel 9, Pkt.3)
- c) Bauliche Erhaltung - Instandhaltung (werterhaltend)  
Leistungen im Sinne der Instandhaltung (gemäß Kapitel 9, Pkt.4)
- d) Maßnahmen jeglicher Art für Mountainbike-Strecken
- e) Mobiliar z.B. an Rastplätzen von Radrouten wie Bänke, Tische etc.
- f) Maßnahmen, die über die behördlich vorgeschriebenen oder den in einschlägigen technischen Richtlinien und Normen verlangten Stand der Technik und Verkehrssicherheit hinausgehen, wie insbesondere Gestaltungsmaßnahmen.
- g) technische Dimensionierungen, die sich aus anderen Erfordernissen ergeben (z.B. Nutzung für landwirtschaftliche Fahrzeuge)
- h) Wiederherstellungsmaßnahmen in Zusammenhang mit Leitungsverlegungen oder dem Bau sonstiger technischer Infrastruktur an der bzw. im Nahebereich der Radroute
- i) Kosten für Radverkehrsbeauftragte
- j) Kosten für Pressekonferenzen

## 4. Ablauf der Förderung

Grundsätzlich ist zwischen „Förderungen mit Radverkehrskonzept“ und „Förderungen von Einzelmaßnahmen (ohne Radverkehrskonzept)“ zu unterscheiden (siehe Leitfaden „Förderungen für den Radverkehr“, Grafik S. 4 und 5; [www.radland.steiermark.at/foerderung](http://www.radland.steiermark.at/foerderung)).

### A) Förderablauf mit Radverkehrskonzept

#### 1. Ansuchen zur Prüfung der Förderwürdigkeit:

Beschreibung der Projektidee zur Erstellung eines Radverkehrskonzeptes (RK). Das zu verwendende Musteransuchen „Ansuchen zur Prüfung der Förderwürdigkeit“ steht auf [www.radland.steiermark.at/foerderung](http://www.radland.steiermark.at/foerderung) zum Download bereit.

Vom Förderungswerber (im weiteren FW genannt) sind folgende Unterlagen zur Beurteilung zu übermitteln:

- Projektbeschreibung und vorgesehener Planungsraum
- Vorgesehener Teilnehmerkreis am Planungsprozess (EntscheidungsträgerInnen)
- Arbeitspakete/-schritte
- Grober Zeitplan
- Kostenschätzung und Leistungsbeschreibung für das RK (z.B. Angebot von FachplanerInnen)

#### 2. Prüfung/Entscheidung über die Förderwürdigkeit:

Der FG entscheidet über die Förderwürdigkeit des Projektes anhand der eingereichten Unterlagen (Prüfung Förderwürdigkeit). Gegebenenfalls werden Nachreichungen eingefordert.

#### 3. Planungsübereinkommen:

Zwischen dem FW und dem FG wird ein Planungsübereinkommen abgeschlossen. Es erfolgt eine Teilung der Kosten (50% durch den FW und 50% durch den FG).

Gemeinderatsbeschlüsse über die Erstellung eines Radverkehrskonzeptes sind für die Unterzeichnung eines Planungsübereinkommens zwingend notwendig.

#### 4. Ausarbeitung Radverkehrskonzept:

Das RK wird vom FW unter Einbindung von VertreterInnen des FG und VertreterInnen der zuständigen Baubezirksleitung (im weiteren BBL genannt) erarbeitet. Die Inhalte des RK sind, sofern nicht anders festgelegt, gemäß Kapitel 10 Pkt.3 zu erarbeiten. Das fertiggestellte RK wird vom FG und dem FW nach dessen Fertigstellung und Freigabe beschlossen (Gemeinderatsbeschluss/Regierungsbeschluss).

Die Laufzeit für die Entwicklung des RK darf längstens 12 Monate betragen.

#### 5. Antrag Rahmenvertrag:

Der FW stellt einen Antrag auf Abschluss eines Rahmenvertrages, basierend auf den Ergebnissen des Radverkehrskonzeptes. Das Ansuchen hat nachprüfbar Angaben über das gesamte Vorhaben sowie über den hierfür zu tragenden Aufwand zu enthalten. Ein Bezug habender Gemeinderatsbeschluss über die Finanzierung, Umsetzungsdauer und Bestellung eines Radbeauftragten ist dem Antrag beizulegen. Der zu verwendende Musterantrag „Antrag Rahmenvertrag“ wird vom FG bereitgestellt.

Dem Antrag sind, wenn nicht anders festgelegt, folgende Unterlagen beizulegen:

- Gemeinderatsbeschluss über:
  - ✓ die Umsetzung des Radverkehrskonzeptes in einem gewählten Zeitraum
  - ✓ die Finanzierung der Maßnahmenumsetzung des Radverkehrskonzeptes
  - ✓ die Ernennung eines Radverkehrsbeauftragten gemäß Kapitel 9, Pkt. 10.
- Ergebnisse des Radverkehrskonzeptes als Beilagen:
  - ✓ Übersichtsplan und Netzplan
  - ✓ Maßnahmenpläne für Strecken, Knoten und Radparken mit mindestens ID-Nummer (siehe Kapitel 10 Pkt. 9), Beschreibung der Maßnahme, geplanter Umsetzungszeitraum und Kostenschätzung, sowie für Wegweisung und Kommunikation/Motivation (siehe Kapitel 9, Pkt.9).  
Hinweis: Die Tabellenvorlage „Radverkehrskonzept Maßnahmenliste“ wird vom FG bereitgestellt.
  - ✓ Schätzung der Gesamtkosten (anzustrebender Umsetzungszeitraum bis max. 10 Jahre)
  - ✓ GIS-Daten (Linien- und Punkt-Geometrien je Maßnahme) entsprechend der vom FG vorgegebenen Struktur.  
Hinweis: Die zu verwendende „Muster Shape Datei“ wird vom FG bereitgestellt.

Der Antrag ist nach Fertigstellung des RK und nach Freigabe des FG durch den FW einzubringen.

**6. Rahmenvertrag:**

Der FG und der FW unterzeichnen, sofern die notwendigen Beschlüsse (Gemeinderatsbeschluss, Regierungsbeschluss) vorliegen, den Rahmenvertrag.

**7. Detailplanung der Maßnahmen (bzw. Maßnahmenbündel):**

Die Maßnahmen (Säule A und B) werden, sofern nicht anders festgelegt, vom FW entsprechend dem RK und dem Rahmenvertrag projektiert und in Abstimmung mit dem FG (siehe Kapitel 10 Berücksichtigung der Qualitäten und Anforderungen) freigegeben.

**8. Antrag auf Förderung (Maßnahmenbündel):**

Der FW hat jährliche Sammelanträge zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen (jedenfalls vor allenfalls erforderlicher Behördenverfahren und Grundablösen und vor deren Umsetzung) einzubringen.

Der zu verwendende Musterantrag „Antrag Förderung Radverkehr“ wird vom FG bereitgestellt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Kostentabelle  
Hinweis: Die Tabellenvorlage „Kostentabelle Antrag Förderung Radverkehr“ wird vom FG bereitgestellt.
- Für Maßnahmen der Säule A ein technischer Bericht mit:
  - ✓ Beschreibung der Maßnahme
  - ✓ Detailplanung (z.B. Behördeneinreichpläne, Bauausführungspläne, Übersichtsplan)

- ✓ Regelquerschnitt, Bauzeitplan
- ✓ Detailkosten (Angebote lt. Detailplanung)
- Säule B: Umsetzungskonzepte (Jahresplan) inkl. konkreter Angebote für die Maßnahmen
- Vorlage aller behördlichen Bewilligungen (soweit vorhanden; jedenfalls vor Umsetzung bei FG vorzuweisen)
- Zustimmungserklärungen von Grundinanspruchnahmen aller betroffenen Grundeigentümer (soweit vorhanden, Nachreichung möglich)
- Grundablösen: m<sup>2</sup>/Preis der einzulösenden Flächen
- Finanzierungsgarantie (Bezug habende Beschluss [z.B. Gemeinderatsbeschluss] des FW)
- Nachweise über geplante, beantragte und zugesagte Förderungen oder Leistungen Dritter (z.B. Leistungen der FA Straßenerhaltungsdienst [siehe Kapitel 8 Pkt. 1.5] und weiterer Dienststellen des Landes, oder Bundesförderungen wie z.B. klima:aktiv etc.)

***Fristen für den Antrag auf Förderung (Maßnahmenbündel):***

*Im ersten Quartal vor dem Jahr (sofern nicht anders geregelt) der geplanten Umsetzungen ist eine Planungssitzung Steuerungsgruppe (auf Einladung des FG unter Teilnahme der zuständigen BBL und dem FW) abzuhalten.*

*Die jährlichen Anträge für Maßnahmenbündel sind, sofern nicht anders geregelt, jeweils spätestens bis zum 30.09. vor dem Jahr der geplanten Umsetzungen einzubringen.*

*Die Förderzusage mit möglichen Auflagen seitens des FG, ergeht bis spätestens 30.11. vor dem Jahr der geplanten Umsetzung an den FW.*

*Mögliche Nachforderungen sind binnen 10 Wochen (Nachbesserungsfrist) nach Einreichung des Antrages möglich.*

**9. Vertrag über die Finanzierung und Erhaltung**

Ein Vertrag, der die Finanzierung (Förderung, Kostenteilung) und die Erhaltung regelt, wird vom FG und dem FW unterzeichnet - spätestens bis zum 31.01. des Jahres der geplanten Umsetzungen. Der FG behält sich vor, Auflagen in den Vertrag aufzunehmen, deren Erfüllung bei Fertigstellung der Maßnahmen nachzuweisen sind.

**B) Förderablauf Einzelmaßnahme (ohne Radverkehrskonzept)**

**1. Ansuchen zur Prüfung der Förderwürdigkeit:**

Beschreibung des Projektvorhabens bzw. der geplanten Maßnahme(n). Das zu verwendende Musteransuchen „[Ansuchen zur Prüfung der Förderwürdigkeit](http://www.radland.steiermark.at/foerderung)“ steht auf [www.radland.steiermark.at/foerderung](http://www.radland.steiermark.at/foerderung) zum Download bereit.

Vom Förderungswerber sind folgende Unterlagen zur Beurteilung zu übermitteln:

- Projektbeschreibung, Grobkonzept der geplanten Maßnahme(n)
- Maßnahmen Säule A/Infrastruktur: Übersichtsplan/-skizze der Maßnahme, Lageplan, geplantes Regelprofil
- Übersichtsplan/-skizze der bestehenden Radinfrastruktur im Umfeld der Maßnahme (lt. STVO)
- Grober Zeitplan (Bauzeitplan)

- Kostenschätzung, gegliedert nach Kostengruppen (z.B. von FachplanerInnen oder der Baubezirksleitung).

**2. Entscheidung über die Förderwürdigkeit:**

Der FG entscheidet über die Förderwürdigkeit der eingereichten Unterlagen. Gegebenenfalls werden Nachreichungen eingefordert.

**3. Detailplanung der Maßnahmen:**

Einzelne Maßnahmen (Säule A und B) werden vom FW (sofern nicht anders vereinbart) gemäß dem Ansuchen (siehe Pkt. 1, „Ansuchen um Förderwürdigkeit“) projiziert und in Abstimmung mit dem FG (siehe Kapitel 10 Berücksichtigung der Qualitäten und Anforderungen) freigegeben.

**4. Antrag Förderung:**

Der FW hat einen Antrag zur Umsetzung der Einzelmaßnahme(n) (jedenfalls vor allenfalls erforderlicher Behördenverfahren und Grundablösen und vor deren Umsetzung) einzubringen. Der Antrag hat nachprüfbar Angaben für eine zeitnahe Umsetzung zu enthalten (Projektierung). Der zu verwendende Musterantrag „Antrag Förderung Radverkehr“ wird vom FG bereitgestellt.

Folgende Inhalte sind im Antrag für jede Maßnahme darzustellen:

- Für Maßnahmen der Säule A ein technischer Bericht mit:
  - ✓ Beschreibung der Maßnahme
  - ✓ Detailplanung (z.B. Behördeneinreichpläne, Bauausführungspläne, Übersichtsplan)
  - ✓ Regelquerschnitt, Bauzeitplan
  - ✓ Detailkosten (lt. Detailplanung)
- Säule B: Umsetzungskonzepte (Jahresplan) inkl. Detailkosten (basierend auf konkreten Angeboten) für Maßnahmen
- Vorlage aller behördlichen Bewilligungen (soweit vorhanden; jedenfalls vor Umsetzung bei FG vorzuweisen)
- Zustimmungserklärungen von Grundinanspruchnahmen aller betroffenen Grundeigentümer (soweit vorhanden, Nachreichung möglich)
- Grundablösen: m<sup>2</sup>/Preis der einzulösenden Flächen
- Kostenaufstellung gemäß Vorlage Kostentabelle  
Hinweis: Die Tabellenvorlage „Kostentabelle Antrag Förderung Radverkehr“ wird vom FG bereitgestellt.
- Finanzierungsgarantie (Bezug habende Beschlüsse)
- Nachweise und Höhe von beantragten und zugesagten Förderungen oder Leistungen Dritter (z.B. Leistungen der FA Straßenerhaltungsdienst [siehe Kapitel 8 Pkt. 1.5] und weiterer Dienststellen des Landes, oder Bundesförderungen wie z.B. klima:aktiv etc.)



**Fristen für den Antrag Einzelmaßnahmen:**

*Der Antrag für Einzelmaßnahme(n) ist(sind), sofern nicht anders geregelt, jeweils spätestens bis zum 30.09. vor dem Jahr der geplanten Umsetzungen einzubringen.*

*Die Förderzusage mit möglichen Auflagen seitens des FG, ergeht bis spätestens 30.11. vor dem Jahr der geplanten Umsetzung an den FW.*

*Mögliche Nachforderungen sind binnen 10 Wochen (Nachbesserungsfrist) nach Einreichung des Antrages möglich.*

**5. Vertrag über die Finanzierung und Erhaltung**

Ein Vertrag, der die Finanzierung (Förderung, Kostenteilung) und die Erhaltung regelt, wird vom FG und dem FW unterzeichnet - spätestens bis zum 31.01. des Jahres der geplanten Umsetzungen. Der FG behält sich vor, Auflagen in den Vertrag aufzunehmen, deren Erfüllung bei Fertigstellung der Maßnahmen nachzuweisen sind.

**5. Umsetzung**

1. Nach Abschluss des Finanzierungs- und Erhaltungsvertrages ist/sind die Maßnahme(n) entsprechend der freigegebenen Planung bzw. dem eingereichten Förderantrag, sofern nicht anders geregelt, bis 30.06. des Folgejahres ab Vertragsunterzeichnung umzusetzen und abzurechnen. (siehe auch Kapitel 6, Pkt. 2)
2. Mögliche Auflagen aus der Förderzusage bzw. aus dem Finanzierungs- und Erhaltungsvertrag sind zu erfüllen. Eine Nichterfüllung hat eine Reduktion der Fördersumme zur Folge.

**6. Auszahlung**

1. Förderungen nach dieser Richtlinie sind Projektförderungen, die nach Fertigstellung und Endabrechnung des Projektes ausbezahlt werden.
2. Nach erfolgter Umsetzung der Maßnahme(n) (z.B. Bauvorhaben, Beschilderung, Errichtung einer Abstellanlage etc.), ist spätestens bis zum 30.6. des Folgejahres ab Vertragsunterzeichnung vom FW eine Endabrechnung der Kosten unter Zugrundelegung der in Pkt. 4 angeführten Unterlagen vorzulegen.
3. Die Unterlagen sind in elektronischer Form, die Rechnungen auch im Original vorzulegen. Die Originalrechnungen werden nach Prüfung an den FW retourniert.
4. Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung einer Endabrechnung mit folgendem Inhalt:
  - Kostentabelle  
Hinweis: Die Tabellenvorlage wird vom FG bereitgestellt.
  - Originalrechnungen
  - Zahlungsnachweise (z.B. Buchungsbelege)
  - Massenaufstellung und Aufmaßermittlung
  - Bestandspläne (nur im Falle einer Projektänderung)
  - Kofinanzierung: Nachweise über die erhaltenen Fördermittel basierend auf Förderzu- und

- absagen Dritter (z.B. weitere Dienststelle Land; klimaaktiv Förderprogramm etc.)
- Realisierungsnachweise für Säule B (z.B. Zeitungsberichte, Fotos von Veranstaltungen etc.)

## 7. Fördervoraussetzungen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Zuschüsse können nur nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden. Auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Behandlung der Ansuchen erfolgt gemäß deren Einlangen.
- 1.2 Förderungen nach dieser Richtlinie können mit Förderungen anderer Gebietskörperschaften kombiniert werden, es darf jedoch keine Bereicherung erfolgen (Förderungshöhe max. 100% der anerkannten Kosten).
- 1.3 FW sind verpflichtet, im Ansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder bereits erledigte Ansuchen (Förderungen) zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.
- 1.4 FW haben, sofern nicht anders geregelt, für die Einholung aller behördlichen Bewilligungen Sorge zu tragen.
- 1.5 FW müssen dem Fördergeber erklären, ob sie vorsteuerabzugsberechtigt sind oder nicht.
- 1.6 Die im Rahmen des Förderverfahrens abzuschließenden Finanzierungs- und Erhaltungsverträge können in begründeten Fällen Abweichungen zu dieser Richtlinie, aber auch darüber hinausgehende Bedingungen und Festlegungen beinhalten.
- 1.7 Öffentlichkeitscharakter der geplanten und umgesetzten Infrastrukturen ist zwingend notwendig, d.h. Infrastrukturen sind jederzeit und für jeden zugänglich und nutzbar.
- 1.8 Neu errichtete, aus-, umgebaute Radfahranlagen müssen lt. gültiger STVO verordnet sein.

### 2. Voraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur erfolgen bei:

- 2.1 Abstimmung der Maßnahme mit dem FG in einer möglichst frühen Planungsphase, jedoch zumindest vor Einleitung allenfalls erforderlicher Behördenverfahren und eventueller Grundablösen.
- 2.2 Vorliegen eines unterfertigten schriftlichen Rahmen- und/oder Einzelvertrages (siehe Kapitel 4, Pkt. A6. bzw. Pkt. B5.) vor Beginn der Durchführung der Maßnahmen.
- 2.3 Einhaltung der technischen Bedingungen und Qualitätsstandards gemäß Kapitel 10.

Für Radverkehrskonzepte gilt weiterhin:

- 2.4 Vorliegen eines Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung zur Vertragsgestaltung, Mitfinanzierung und Förderung von Radverkehrsmaßnahmen

basierend auf dem vom FW dazu eingereichten Förderantrag.

- 2.5 Vorliegen eines unterfertigten Rahmenvertrages über alle Maßnahmen und Projekte auf Basis des Radverkehrskonzeptes.
- 2.6 Das Radverkehrskonzept muss Maßnahmen aus den Säulen A und B enthalten. Die Förderungswürdigkeit ist ausschließlich für jene Projekte und Maßnahmen gegeben, die in einem vom FG genehmigten Maßnahmenpaket enthalten sind.
- 2.7 Nachweis der Bestellung (z.B. Gemeinderatsbeschluss) einer/eines entsprechend handlungs- und entscheidungsbefugten Radverkehrsbeauftragten (Säule C).
- 2.8 Finanzierungsgarantie in Form eines Gemeinderatsbeschlusses über die Gesamtkosten und den Umsetzungszeitraum.
- 2.9 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt anhand von Einzelverträgen (siehe Kapitel 6) für Maßnahmenbündel (z.B. Jahresbündel), mit denen Maßnahmen aus dem Radverkehrskonzept, entsprechend dem Rahmenvertrag, zur tatsächlichen Durchführung abgerufen werden.

Für Radabstellanlagen gilt:

- 2.10 Die zu errichtende Anlage hat den Anforderungen gemäß RVS 03.02.13 (Kapitel 13) zu entsprechen, sowie die Mindestanforderungen der Qualitäten für Radabstellanlagen (siehe Kapitel 10/Pkt. 6) zu erfüllen. Eine entsprechende Bestätigung seitens der Förderstelle muss vorliegen.

### 3. Antrag, Form, Abwicklung

- 3.1 Das Ablaufschema (siehe Kapitel 4 bzw. Leitfaden „Förderungen für den Radverkehr“, Grafik S.4 und 5, [www.radland.steiermark.at/foerderung](http://www.radland.steiermark.at/foerderung)) ist einzuhalten.
- 3.2 Der FW hat alle zur Beurteilung des Projektes/der Maßnahme geforderten Unterlagen mit der zuständigen Baubezirksleitung ([www.verwaltung.steiermark.at/baubezirksleitungen](http://www.verwaltung.steiermark.at/baubezirksleitungen)) auf ihre Vollständigkeit zu prüfen (formelle, sachliche und rechnerische Prüfung) und diese danach vollständig und fristgerecht beim FG einzureichen.
- 3.3 Die zuständige Baubezirksleitung bestätigt am Förderantrag die formelle, sachliche und rechnerische Richtigkeit.
- 3.4 Für Einzelmaßnahmen der Säule B erfolgt die formelle, sachliche und rechnerische Feststellung der Richtigkeit durch die Förderstelle.
- 3.5 Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann weitere Bedingungen und Auflagen enthalten.

### 4. Radverkehrskonzept

- 4.1 Ein Radverkehrskonzept muss auf der Radverkehrsstrategie Steiermark 2025 fußen. Die zu erfüllenden Mindestkriterien, sofern nicht anders festgelegt, sind unter Kapitel 10 Pkt.3 angeführt. Der Planungsraum sowie die Netzplanung haben sich am Bedarf des werktäglichen Radverkehrs zu orientieren, unabhängig der gegenwärtigen Gemeindegrenzen.

- 4.2 Das Radverkehrskonzept und der darin vorgesehene Maßnahmenkatalog müssen nachweislich mit dem FG abgestimmt und freigegeben werden. Die Startsituation muss dazu bereits in der Konzeptionsphase stattfinden. Hier werden auch die zwingend einzuhaltenden weiteren Abstimmungsgespräche festgelegt.
- 4.3 Projekte und Maßnahmen sind gemeinsam mit dem FG in einem Maßnahmenkatalog mit Prioritätenreihung und Zeitplan festzulegen.
- 4.4 Projektänderungen sind mit dem FG abzustimmen. Bei technischen Abweichungen sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen, die einen ähnlichen Effekt erzeugen müssen.
- 4.5 Radrouten/-verbindungen und die zugehörige Infrastruktur, wie Nebenanlagen, Leitsysteme und Radabstellanlagen, müssen einer der Kategorien gemäß Kapitel 9 Pkt.6 zugeordnet sein.
- 4.6 Alle Maßnahmen sind im Radverkehrskonzept mittels einer eigenen ID-Nummer zu kennzeichnen (siehe Kapitel 10 Pkt. 9). Diese ID-Nummer ist bei jeglichem Schriftverkehr bezüglich der Maßnahmen anzuführen (ausgenommen Maßnahmen der Säule B).

## 8. Ausmaß der Förderung

Der gegenständlichen Förderung liegen nachfolgende Förderschlüssel zugrunde.

### 1. Allgemein gilt:

- 1.1 **Deckelung**  
Die Gesamtfördersumme, die sich aus der Einzelmaßnahme oder einem Maßnahmenbündel lt. RK entsprechend aller Förderquoten errechnet, ist mit **70%** gedeckelt.
- 1.2 **Verlust der Fördersumme**  
Bei Umsetzung einer Maßnahme ohne vorherige Abstimmung und Freigabe durch den FG, wird keine Förderung ausbezahlt.
- 1.3 **Die Förderung wird auf Basis der Bruttobeträge der anerkannten Kosten berechnet.**  
Sollten die FW vorsteuerabzugsberechtigt sein, erfolgt die Berechnung der Förderung auf Basis der Nettobeträge der anerkannten Kosten.
- 1.4 **Im Fall einer Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Katastrophenfonds berechnet sich die Förderungsbemessungsgrundlage aus den anerkannten Wiederherstellungskosten abzüglich der Unterstützung aus dem Katastrophenfonds.**
- 1.5 **Leistungen der FA Straßenerhaltungsdienst gelten als Förderungsleistungen des Landes. Sie werden bewertet und von den Gesamtkosten in Abzug gebracht.**

## 2. Geltende Fördersätze

Gruppe	mit Radverkehrskonzept [%]	Einzelmaßnahme [%]
Radverkehrskonzept	50 Planungsübereinkommen bzw. 100 bei unterzeichnetem Rahmenvertrag	X
Planungsleistungen (lt. Kapitel 3, Pkt. 1.1)	50	50*
Maßnahme Strecke/Knoten Hauptadrouen HR	70	X
Maßnahme Konstruktiv Hauptadrouen HR	70	X
Maßnahme Strecke/Knoten Neben-/Verbindungsrouen NR	50	X
Maßnahme Konstruktiv Neben-/Verbindungsrouen NR	70	X
Radfahranlage (Maßnahme Alltagsradverkehr)	X	50
Radfahranlage Konstruktiv (Maßnahme Alltagsradverkehr)	X	50
Touristische Radroute (Maßnahme Freizeitverkehr)	50**	30
Touristische Radrouen - Konstruktiv (Maßnahme Freizeitverkehr)	50**	30
Radabstellanlagen	60***	50***
Leitsystem	entsprechend der Quote f. Abschnitt (70 bei HR; 50 bei NR und Touristischer Radroute**)	30
Säule B	60	50

\* Road Safety Inspection/Rad RSI:

Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn vom Antragsteller auch mind. eine Maßnahme gemäß Kapitel 3. Förderwürdige Leistungen Pkt. 1.2 umgesetzt wird.

\* CFE\*-Zertifizierung „Fahrradfreundlicher Betrieb“:

Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn vom Antragsteller auch mind. eine Maßnahme gemäß Kapitel 3. Förderwürdige Leistungen Pkt. 1.2 u.1.3 umgesetzt wird.

\*\* Erhöhte Förderquote Touristische Radroute:

Erhöhte Förderquote nur bei Vorlage eines mit dem FG abgestimmten Masterplans „Touristischer Radverkehr“ (gemäß Kapitel 9, Pkt.11)

\*\*\* Radabstellanlagen:

- Überdachungen ohne Fahrradabstellanlagen werden nicht gefördert.
- Einrichtungen von E-Ladestationen werden nicht gefördert.

## 9. Definitionen

1. **Radverkehrskonzept**  
 Ein Radverkehrskonzept ist ein vom FW in Kooperation mit dem FG zu erstellendes, auf den Planungsraum angepasstes Entwicklungsprogramm als Grundlage zur Umsetzungen von Maßnahmen. Es dient einerseits der Ertüchtigung der Radinfrastruktur und andererseits der Verbesserung von Rahmenbedingungen und Strukturen. Der Planungsraum orientiert sich dabei nicht an gegenwärtigen Gemeindegrenzen, sondern wird durch Ziele und Quellen des täglichen Bedarfs (z.B. Wohnen, Arbeit, Einkauf, Ausbildung, Freizeit) bestimmt.  
 Im Radverkehrskonzept sind in ihrer Wirksamkeit aufeinander abgestimmte Maßnahmen aus den Säulen A (planen und bauen), B (kommunizieren und motivieren) und C (organisieren und kooperieren) enthalten.
2. **Radinfrastruktur** Die Radinfrastruktur ist die Summe der Infrastrukturmaßnahmen am Radverkehrsnetz (Radfahranlagen, Radabstellanlagen, Leitsysteme). Maßnahmen an der Radinfrastruktur umfassen z.B. Aus-, Neu-, und Umbau von Radverkehrsanlagen (ausgeführt entweder im Misch- oder Trennprinzip) inkl. der notwendigen Markierungen durch Verordnungen lt. STVO.
3. **Betriebliche Erhaltung** Alle Maßnahmen die zur Aufrechterhaltung des Verkehrs und der Verkehrssicherheit erforderlich sind (z.B. Grünflächenpflege, Winterdienst, Ausbesserungen von Fahrbahnschäden etc.)
4. **Bauliche Erhaltung - Instandhaltung (Werterhaltung)** Unter Instandhaltung fallen alle Tätigkeiten, die der Bestandserhaltung (Werterhaltung) dienen, wie z.B. kleinflächige Sanierungen der Fahrbahn, Fugenpflege.
5. **Instandsetzung (Werterhöhung) - Ausbau, Umbau**  
 Unter Ausbau, Umbau, Instandsetzung ist alles zu verstehen, was zur Bestandsverbesserung im Sinne einer Anpassung der bestehenden Radfahranlage an den aktuellen Stand der Technik dient.

6. **Kategorisierung Radverkehrsverbindungen im Rahmen von Radverkehrskonzepten**

Kurzbezeichnung	Kategorie	Definition
HR	örtliche Hauptradrouten Alltag	ein für den Alltagsradverkehr vorgesehener Teil des Wege- und Straßennetzes mit primärer örtlicher Verbindungs- und Durchleitungsfunktion; verbindet oder durchquert Gemeinden und wichtige Ortsteile sowie Ziele mit überkommunaler Bedeutung (wie Ortszentren, Schulen mit über die Gemeinde- bzw. Ortsteilgrenze hinausreichendem Einzugsgebiet, Bahnhöfe, Sportstätten, regionale Freizeiteinrichtungen udgl.)
NR	örtliche Nebenroute Alltag (Erschließungsnetz)	ein für den Alltagsradverkehr vorgesehener Teil des Wege- und Straßennetzes mit wichtiger Sammel- und Zubringerfunktion für Hauptradrouten - netzbildend
T	Touristische Radroute	Ein vorrangig für den Freizeitradverkehr vorgesehener Teil des Wege- und Straßennetzes mit nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung

7. **Radabstellanlage**  
 Als Fahrradabstellanlage wird die gesamte Anlage, die den Zweck des Fahrradparkens an Ziel-

und Quellpunkten erfüllt, bezeichnet. Mit Fahrradstellplatz wird ein Stellplatz für ein Fahrrad an einer Fahrradabstellanlage bezeichnet. Fahrradabstellanlagen können aus unterschiedlichen Elementen, z.B. Fahrradständern, Überdachung, Beleuchtung, Servicestationen für kleinere selbstständige Reparaturen und Fahrradboxen (versperbare Behälter für die Aufbewahrung von Fahrrädern) bestehen. Radabstellanlagen sind auf befestigtem Untergrund zu errichten.

8. Leitsystem

Speziell für den Radverkehr errichtetes Leitsystem zur Information und Orientierung (Kombination aus Markierung und Beschilderung). Ergänzend zur Markierungsnotwendigkeit durch Verordnungen lt. STVO. Basierend auf einer Netzplanung.

9. Kommunikations- und Motivationsmaßnahmen (Säule B)

Damit ist die Öffentlichkeitsarbeit sowohl in Richtung Entscheidungsträger (Politik, Verwaltung) als auch in Richtung Verkehrsteilnehmer gemeint. Die positiven Effekte und das vorhandene Angebot des Radverkehrs sollen durch gezielte Kommunikationsarbeit, zielgruppen- und themenspezifisch (Pendler, Kinder, Senioren; Einkauf, Arbeit, Ausbildung) beworben werden.

Maßnahmen aus der Säule B enthalten beispielsweise Kampagnen, Aktionen, Bewerbungen oder unternehmensspezifisches Mobilitätsmanagement.

10. Radbeauftragte/r

Der/die Radverkehrsbeauftragte hat die Aufgabe, für die Umsetzung des Bauprogramms und der Maßnahmen aus den Säulen A und B Sorge zu tragen und für die Umsetzung von Push-und-Pull-Maßnahmen zu sorgen (siehe Radverkehrsstrategie Seite 41), die den Radverkehr direkt oder indirekt beeinflussen. Weiterhin hat er/sie die Interessenvertretung der örtlichen Radfahrer wahrzunehmen. Ihm/ihr obliegt zudem die gemeindeinterne Weiterentwicklung der Säulen A, B und C.

11. Masterplan „Touristischer Radverkehr“

Ein Touristischer Masterplan Radverkehr ist eine vom FW vorzuweisende Grundlage für die Weiterentwicklung Radverkehrsangebotes in einem definierten touristischen Planungsgebiet. Es soll als Grundlage für die Weiterentwicklung des touristischen Radangebotes und als Leitfaden zur Umsetzung notwendiger Maßnahmen dienen. Dieses hat mindestens zu beinhalten:

- Touristische Bestandsaufnahme ( z.B. Angebotsbausteine, Zielgruppen und Zielmärkte sowie deren Potenziale und touristische Attraktoren)
- statistische Daten (Ankünfte, Nächtigungen, Aufenthaltsdauer etc.)
- eine Evaluierung des Bestandsnetzes inkl. Hierarchisierung (funktionale Gliederung) des touristischen Radroutennetzes in nationale-, regionale und lokale Radrouten
- Netzplanung – auf Basis der Evaluierung - die sich an touristischen Attraktoren, der vorhandenen Angebotsstruktur und relevanter Knoten des Öffentlichen Verkehrs (international, national, regional) orientiert
- Geplante Angebotsstruktur und den dazugehörigen Maßnahmenplan inkl. Zeitplan
- Angaben, Maßnahmen (organisatorisch) zur Sicherstellung und betrieblichen Erhaltung des Leitsystems im Planungsgebiet
- Zuständigkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen

Die Erstellung obliegt federführend den VertreterInnen von Tourismusregionalverbänden und seiner Tourismusverbände im definierten Planungsgebiet und hat in Abstimmung mit der Abteilung 16 zu erfolgen.

## **10. Technische Voraussetzungen (Planungsgrundsätze und Qualitäten im Radverkehr)**

### **1. Allgemein gilt:**

- 1.1 Sämtliche Projekte sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Bescheiden sowie norm- und RVS-gemäß auszuführen und zu erhalten.
- 1.2 Können einschlägige Normen und Richtlinien nicht eingehalten werden, so steht bei Freigabe durch den FG und Vorliegen einer behördlichen Genehmigung dennoch eine Förderung zu.
- 1.3 Ein durchgängiges, flüssiges und sicheres Befahren von Radverkehrsverbindungen (unabhängig der Kategorie) ist grundsätzlich sicherzustellen.
- 1.4 Sollten jedoch einer Durchgängigkeit einer Radroute technische oder rechtliche Hindernisse entgegenstehen, wie z.B. Grundbeschaffung nicht oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, entgegenstehende rechtliche Ge- oder Verbote u.Ä., sind möglichst attraktive Interimsmaßnahmen zu setzen, die gemeinsam mit dem FG festzulegen sind und die zeitlich befristet werden können.
- 1.5 Nach Wegfall des Hindernisses ist die durchgängige Route umzusetzen.

### **2. Planung**

- 2.1 Radverkehr ist gleichwertig mit anderen Verkehrsarten bei Planungen zu berücksichtigen.
- 2.2 Planungsprinzip: Leichtigkeit, Flüssigkeit, Sicherheit und umweglose Befahrbarkeit von Radverkehrsanlagen.
- 2.3 Durchgängige, lückenlose Radverkehrsnetze
- 2.4 Anwendung des Misch-und-Trennprinzips (Ortsgebiet, Freiland) und den daraus ableitbaren unterschiedlichen Anforderungen des Radfahrens im urbanen und im ländlichen Raum
- 2.5 Netzplanung mit Kategorisierung (siehe Kapitel 9.6.)

### **3. Radverkehrskonzepte**

- 3.1 Raumstrukturelle Analyse (Definition Planungsraum, Identifikation von Quell-Ziel-Beziehungen für den zielorientierten Alltagsverkehr)
- 3.2 Grundlagenermittlung - Empirische Erhebungen (Befragungen, Interviews, Zählungen, vor Ort Besichtigung etc. und/oder Analyse von Sekundärdaten)
- 3.3 Problemanalyse u. Bestandserhebung Radinfrastruktur (lt. STVO), Einbahnen, Radunfälle, etc.
- 3.4 Netzplanung (basierend auf Pkt.3.1, 3.2 und 3.3, von der Mängelanalyse zur Entwicklung des Radverkehrsnetzes in Idealform, Hierarchisierung des Netzes in Haupt- und Nebenradrouten)
- 3.5 Wirkungsanalyse basierend auf der Netzplanung inkl. Prioritätenreihung (Kosten/Nutzen)
- 3.6 Maßnahmenentwicklung für die



- Säule A (Strecken, Knoten, Leitsystem, Radabstellanlagen) – inkl. GIS Geometrien zu entsprechenden Maßnahmen
- Säule B (Jahresplanung/Maßnahmenplanung; konkrete Maßnahmen inkl. Kostenschätzung/Maßnahme; Umsetzungszeitraum)

3.7 Gesamtkostenübersicht

3.8 Zeit- und Budgetplanung für die Umsetzung

3.9 Geo Informations System (GIS) unterstützte Dokumentation der Ergebnisse (Säule A)

3.10 Maßnahmentabelle zur Projektsteuerung (basierend auf Pkt. 3.6 mit eindeutige Kennung (ID); Längenangaben, Ist-, Soll-Beschreibung, Kostenschätzung etc.)

3.11 Dokumentation des Planungsprozesses (Anwesenheitslisten zu Workshops, Protokoll zu Befahrungen, Fotodokumentation des Bestandes bzw. von Mängelstellen etc.)

#### 4. Qualitäten für Streckenabschnitte

4.1 Zügiges fahren - Geschwindigkeiten (>20km/h)

4.2 Überholen und Begegnen ermöglichen (Interaktionen stören Verkehrsfluss nicht)

4.3 Bevorrangung des Radverkehrs unter Beachtung von Sicherheitsaspekten (abhängig von Straßenhierarchien)

4.4 Lückenlose Verbindung übergeordneter Quellen und Ziele

4.5 Übersichtlichkeit, klare und logische Führung (Wegweisung)

4.6 Möglichst keine geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen (z.B. enge Kurvenradien, Hindernisse auf der Radverkehrsanlage z.B. Beleuchtungsmasten, Bepflanzung, Blumentröge etc.)

#### 5. Qualitäten für Knoten

5.1 Zügiges Fahren - Geschwindigkeiten (>20km/h)

5.2 Bevorrangung des Radverkehrs unter Beachtung von Sicherheitsaspekten (abhängig von Straßenhierarchien)

5.3 Sicherheit an Knoten kombiniert mit einfacher Führung

5.4 Übersichtlichkeit, klare und logische Führung (Wegweisung)

5.5 Möglichst keine geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen (z.B. enge Kurvenradien, Hindernisse auf der Radverkehrsanlage z.B. Beleuchtungsmasten, Bepflanzung, Blumentröge etc.)

#### 6. Qualitäten für Radabstellanlagen

##### Mindestanforderungen:

6.1 Direkte Erreichbarkeit

Barrierefrei fahrend erreichbar; wo dies nicht möglich ist, sind sie mit breiten und flachen Rampen zu erschließen; Platzierung nahe am Ziel; gut sichtbar; ausreichende Breite bei Zufahrtsweg und Fahrgassenbreite (Vermeiden von Beschädigungen des eigenen und fremden Fahrrades)

6.2 Sicherer und stabiler Stand

Kombinierter Vorderrad- und Rahmenhalter; sicherer Halt des Fahrrades (auch beim Beladen und mit Kind im Kindersitz)

- 6.3 Dimensionierung/Platzbedarf  
Ausreichende Stellfläche je Typ (Senkrechtaufstellung einseitig beidseitig/Vorderradüberlappend, winkelige Reihenaufstellung, höhenversetzte Aufstellung ausreichend Platz (geeignet für verschiedene Abmessungen, Lenkerformen und Reifengrößen/-breiten)
- 6.4 Sicherheit und Gestaltung  
Schutz vor Diebstahl (Abschließen von Rahmen, Vorder- und Hinterrad mit kurzem Schloss am Radständer); Schutz vor Vandalismus (freundliche, gut einsichtige Lage); gute Beleuchtung (ev. Bewegungsmelder); hochwertige Gestaltung, Optik und Erscheinungsbild
- 6.5 Reinigung und Wartung  
Regelmäßige Reinigung, Kontrolle und Wartung; Entfernen von "Fahrradleichen"

Optional:

- 6.6 Witterungsschutz  
Überdachung für längeres Abstellen
- 6.7 Zusätzliche Services  
Pumpstationen und/oder Reparaturstation; Automat für Ersatzschläuche
- 6.8 Radboxen und Radgaragen  
Wetterfeste Verwahrung von Helmen, Kleidungsstücken; einfache Zutrittssysteme inkl. Registrierung (Vandalismus vorbeugend); regelmäßige Reinigung und Kontrolle (verantwortlichen Betreiber); 24h Servicenummer/Hotline; E-Bikes/Pedelecs: Stromanschluss Radbox bzw. diebstahlsicherer Ladevorgang mit mobilen Ladestationen

7. Leitsystem

- 7.1 Eindeutigkeit und Klarheit (für alle VerkehrsteilnehmerInnen)
- 7.2 Gute Sichtbarkeit und rechtzeitige Erkennbarkeit
- 7.3 Ausgewogenes Maß an Information (die Integration von touristischen Routensymbolen/-namen muss gewährleistet sein)
- 7.4 Regelung zur Erhaltung der Leiteinrichtungen
- 7.5 Deckungsgleiche Routenverläufe mit anderen Radrouten (z.B. Landesradroute) sind zu integrieren (keine zusätzliche Beschilderung/"Schilderwald")

8. Kommunikation u. Motivation

- 8.1 „Jahreskalender“, zeitliche Planung von Maßnahmen (z.B. „Radkalender“ mit verschiedenen Aktionen über das Jahr verteilt)
- 8.2 Definition von Zielgruppen
- 8.3 Angaben zu Koordination und Zuständigkeiten für Kommunikationsmaßnahmen
- 8.4 mind. 1x jährlich Bürgerbeteiligung (z.B. Planungswerkstatt, Radlerstammtisch)
- 8.5 Integration/Einbindung/Bewerbung von bestehenden Aktionen des Landes Steiermark (A16 - Verkehr und Landeshochbau) wie z.B. „Steiermark radelt zur Arbeit“

9. Identifikationsnummer (ID) bei Radverkehrskonzept

9.1 Bei Radverkehrskonzepten sind die Maßnahmenlisten mit einer eindeutigen 10-stelligen Identifikationsnummer zu versehen. Die sich folgendermaßen zusammensetzt:

- Gemeindegenschaft (4-Stellig)
- Radroutennummer (2-stellig)
- Typ (1-stellig); Wertebereiche für Strecke (1), Knoten (2), Radabstellanlage (3)
- Laufende Nummer (3-stellig)

*Bsp. ID: 2379041002*

*(2379 – Gemeindegenschaft für Feldbach; 04 – Hauptroute 4; 1 – Maßnahmen an Strecke; 002 – lfd. Nummer für Maßnahme)*

10. Ausführungsqualitäten (Qualitätsstandards)

10.1 Bei Überwiegen von anderen öffentlichen Interessen, wie bspw. Naturschutzinteressen, kann von einzelnen Ausführungsqualitäten abgegangen werden.

10.2 Bei Überlagerungen von Radrouten ist der jeweils höhere Qualitätsstandard anzuwenden.